

Basistherapie/Basispflege bei arbeitsbedingten Hauterkrankungen

Definition für die Praxis der gesetzlichen Unfallversicherung

Basistherapeutika sind „pflegende/rückfettende Externa“, die als Bestandteil des Behandlungskonzeptes einer Hauterkrankung (z. B. bei berufsbedingtem Kontaktekzem im Rahmen des Hautarztverfahrens) verordnet werden. Sie helfen, z. B. durch konsequente Anwendung die gestörte Barrierefunktion der Haut wiederherzustellen und lindern erkrankungsbedingte Beschwerden bzw. Symptome.

Der Einsatz von Basistherapeutika ist bei jedem Schweregrad der Ekzeme sinnvoll, auch in symptomfreien Intervallen, da eine vollständige funktionelle Wiederherstellung der Barrierefunktion erst mehrere Wochen nach klinischer Abheilung eines Kontaktekzems zu erwarten ist¹. Insoweit dienen Basistherapeutika auch der Rezidivprophylaxe.

Basistherapeutika sind frei von bestimmten spezifischen Wirkstoffen (wie z. B. Kortison, Antibiotika, Antimykotika, Calcineurininhibitoren) und werden unter Beachtung der Art der Erkrankung, eventuell bestehender kutaner Sensibilisierungen und Akzeptanz des Erkrankten individuell eingesetzt².

In der Regel handelt es sich um nicht verschreibungspflichtige Präparate. Zur Basistherapie/-pflege gehören auch alle Fertigpräparate, sog. wirkstofffreie Basiscremes/-lotionen und -salben, die eine Zulassung als Arzneimittel (AM) haben und in der Roten Liste mit dem Kürzel „Ap“ gekennzeichnet sind, sowie in der Apotheke anzufertigende AM, d. h. Magistral- bzw. Individualrezepturen. Der weitaus größere Teil der in Deutschland verfügbaren Basisexterna besitzt keine Arzneimittelzulassung (nicht-apotheekenpflichtige Arzneimittel, Medizinprodukte, Kosmetika).

Es ist auch denkbar, dass in konkreten Fällen das berufliche Hautpflegemittel (vom Arbeitgeber gestellt) identisch mit dem verordneten Basistherapeutikum ist, weil es hier keine klare Trennung der Produkte gibt.

Im Rahmen des Hautarztverfahrens sind nur Basistherapeutika zu Lasten des UV-Trägers zu verordnen, die Bestandteil des Behandlungskonzeptes der arbeitsbedingten Hauterkrankung sind. Nicht zur Basistherapie im Rahmen des Hautarztverfahrens gehören:

- Externa zur Anwendung an nicht arbeitsbedingt belasteten Arealen
- Externa, die lediglich aufgrund rein kosmetischer Aspekte verordnet werden
- Produkte, deren bestimmungsgemäßer Verwendungszweck die Hautreinigung bzw. der Hautschutz (vor bestimmten schädlichen Außeneinwirkungen) ist (z. B. Waschlotionen, Shampoos, industrielle Hautreiniger, Hautschutzpräparate).

Basistherapeutika sollen im Hautarztbericht angegeben werden. Mit Ablauf des erteilten Behandlungsauftrages endet auch die Kostenübernahme für Basistherapeutika.

¹ AWMF [Leitlinie Kontaktekzem](#) S. 10

² AWMF [Leitlinie „Management von Handekzemen“](#) (Gültigkeit abgelaufen)